

den Dokumenten muß der Weg zum Untersuchungsorgan hervorgehen. Der Zeitpunkt des Eingangs beim Untersuchungsorgan ist Beginn der Verdachtshinweisprüfung. Diesen Anzeigen können weitere mitübergebene, die Verdachtshinweise begründende, Unterlagen beigelegt sein.

Dokumente gemäß § 92 Ziff. 6 und 7 StPO sind insbesondere

- schriftliche Vermerke einer Dienststelle über die Anzeige oder Selbstbezichtigung eines Bürgers, die als offizielles Dokument der betreffenden Dienststelle an keine Form gebunden ist,
- vom Untersuchungsorgan gefertigtes Protokoll über die Befragung des Anzeigenden, das den Anforderungen einer Zeugenvernehmung entsprechen muß bzw. das Protokoll über die Befragung des Selbstbezichtigten,
- schriftliche Vermerke einer Dienststelle über telefonisch erfolgte anonyme und pseudonyme Anzeigen oder Mitteilungen (einschließlich vorhandener Tonaufzeichnung),
- einer Dienststelle zugesandte schriftliche anonyme oder pseudonyme Anzeigen,

Dokumente über weitere Anlässe können insbesondere sein

- offizielles Protokoll über die vorläufige Festnahme einer Person gemäß § 125 (1) StPO mit Angaben über Zeitpunkt, detaillierter Darstellung, Feststellungen über das straffatverdächtige Handeln der Person und der Festnahmesituation, einschließlich der Dokumentierung der bei der Durchsicherung der Person festgestellten und abgenommenen Unterlagen und Gegenstände.

2. Die Dokumentierung der Prüfungshandlungen und weiteren Maßnahmen

Die auf strafprozessuale Grundlage durchgeführten Untersuchungs-
handlungen und Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und